ihr unterlegt. Gie hat fich bemuht, bas Rechte aufgufinden; ob es ihr gelungen ift, hat die Rammer gu beurtheilen, welcher die Deputation in ihrem Berichte eben ihre Meinung vorgelegt hat. Bei biefer Belegenheit will ich boch noch einer Meußerung gebenten. Man hat bie Ugen= tenverordnung fo vielfach angegriffen; bie Deputation hat in ihrem Berichte felbst 3meifel baruber ausgebrudt, ob biefe Berordnung mohl auf bem Bege ber Berordnung hatte erlaffen merben follen ober ob fie nicht vielmehr auf bem Bege ber Gefengebung ju publiciren gemefen mare, und es ift beshalb ber Bunich ausgedruckt worden, bag funftig boch barauf mehr Rudficht genommen werben mochte. Mun hat uns aber vorzüglich bas in Zweifel gefett, baß boch fo Manches in ber Berordnung enthalten ift, mas nicht langer ju entbehren mar, mas auch heute ausgesprochen worden ift. Unter andern Meußerungen will ich nur noch bie von bem Berrn Ubg. Dr. Benner ausgesprochene nicht unberührt laffen, welcher fagte, bag boch ein Jeber bas Recht haben muffe, fich ehrlich zu ernahren. nun ben Unichein gewinnen, als theilte man bie Unficht, daß einem ehrlichen Manne fein Brod verfummert werben folle. Dies ift aber nicht unfere Meinung; fondern weil man in vielen Rreifen bes Landes bie Ueberzeugung gewonnen hatte, bag bas Ugentengeschaft Benutt murbe, um fich auf unehrliche Weise gu ernahren, fo begrußte man die Berordnung, wie fie erichien, mit Freuden.

Prafident Saberkorn: Der Herr Abg. v. Eriegern wunscht zum dritten Mal zu sprechen; will die Rammer es gestatten? — Einstimmig Ja.

Mbg. v. Criegern: In einer Beziehung hat mich ber Berr Ubg. Soffmann ber Nothwendigfeit überhoben, noch Etwas ju fagen, ba er hinfictlich ber Unficht über ben Brobermerb meine Meinung gang ausgefprochen hat. Ich bin auch gang einverftanben mit bem, mas ber Berr Ubg. Cichorius fagte, bag es namlich ein politischer Diggriff mare, wenn man Leuten, welche bie politischen Chrenrechte verloren haben, beshalb bie Belegenheit entziehen wollte, Dag aber bie Befdrankungen, fich redlich gu nahren. welche hier in Frage fommen, bamit nicht in Ginflang fieben follten, fann ich nicht zugeben. Es ift ja nicht nothig, baß fie fich gerade als Ugenten nahren. 3ch halte es überhaupt nicht fur munichenswerth, bag bie Bahl ber Ugenten fo außerorbentlich vermehrt werbe. In letterer Beziehung find noch die Bestimmungen fehr wichtig, welche mit in ber Berordnung enthalten find hinfichtlich ber Entziehung ber Concession wegen Binkelfchriftfiellerei. Denn ber Ugent, ber einmal in Diefer Beziehung gefehlt hat, erregt bann immer bas Migtrauen, bag er bie Ubficht habe, in die Beschäfte ber Udvotaten einzugreifen. Berrn Biceprafidenten bin ich fehr bantbar fur bie Bei mertung, bie er einer gang jufalligen Bortftellung in meis

ner letten Rebe gewidmet hat. Ich überzeuge mich durch seine sehr richtige Bemerkung, daß man eigentlich wohl sagen muß: "monarchisch constitutionell"; es erfordert dies das Anciennetätsprincip. Sachsen war früher monarchisch, ehe die Constitution eingeführt wurde und das constitutionelle Princip zur Geltung kam. Wenn ich im Ausdrucke gewechselt habe, so ist das ohne Absicht gesischen.

Mbg. Biester: Ich mochte ben Borten, Die ich, meine herren, an Gie richten will, eine Bermahrung vorausfchicken, Die Bermahrung gegen Die Unnahme namlich, als ob ich ebenfalls mit Schieggewehr nur fpielen wollte. 3ch beabsichtige Die Wehr und Baffe, Die mir Die Berfaffung giebt, ju gebrauchen, nicht bamit ju fpielen. Ich mochte ber Deputation ben Bormurf machen, baf fie mit ben §6. 27 und 28 ber Berfaffungsurfunde, aus melden gang beutlich, fur mich wenigstens gang beutlich, fic ergiebt, bag bie Erlaffung ber Agentenverordnung ohne Buftimmung ber Stande ungulaffig und mit ber Berfaffungsurfunde unvereinbar gemefen fei, daß fie mit biefen Paragraphen, fatt fie ju gebrauchen, gespielt habe. 3ch fann menigstens es fast nicht anders, als ein Spiel mit Worten nennen, wenn die Deputation auf Geite 753 bes Berichts fagt:

"Die Deputation kann füglich die Frage übergeben, ob in der Berordnung vom 5. November 1859 überhaupt eine Beschränkung der durch & 27 und 28 garantirten Freiheiten enthalten ift, weil diese Freiheiten, wie auch die Petenten anerkennen, jedenfalls durch Gesetze beschränkt werden können."

Ich muß offen gestehen, bag ich in ben geheimnißbollen Ginn diefer Borte nicht einzudringen vermocht habe. Es ift gang richtig, bag alle Freiheiten burch Gefete eingeschrantt merben fonnen, aber eben fo richtig ift es auch, baß zur Erlaffung aller Gefete bie ffanbifche Buftimmung erforderlich ift. Die Deputation hatte alfo bie bringenbfte Beranlaffung, fich ju fragen, ob in ber Berorbnung vom 5. November 1859 eine Befdrantung ber perfonlichen Freis heit enthalten fei, ju ber ein Gefet nothwendig mar. 3ch fann bem Schlufvorschlage ber Deputation, welchen fie als Musbrud eines Bunfches bezeichnet hat, in feiner Beife beiftimmen; benn einmal mag ich nicht, baf fich bie Rammer auf einen Bunfch beschrantt, wo fie ein Recht bu forbern und zu mahren hat, bann icheint mir aber auch biefer Borichlag einer nachträglichen Genehmigung ber Ugentenverordnung wie ein Gi bem anderen zu gleichen. Ich mag aber eine folche nachträgliche Genehmigung um fo weniger aussprechen, als bie Staatsregierung eine folche von den Rammern gur Beit noch gar nicht verlangt hat-Im Uebrigen fann ich bem herrn Referenten ebenfowenig, wie benjenigen geehrten Abgeordneten, die vorher fprachen, barin beipflichten, bag burch bie Borlage bes Gewerbes gefetes fich alle Bebenken gegen bie Agentenberorbnung